

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
PF 11 10 63

Nr. 7-8
12. Juli 1999

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen	46
Verordnung vom 3. Juli 1999 über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsverordnung)	47
Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.	49
Wahlen zur XIII. Landessynode Ergebnis des 1. Wahlgangs der Ordinierten	54
Wahlen zur XIII. Landessynode Postanschrift des Wahlausschusses für den Kirchenkreis Güstrow	54
Herbsttagung der Lutherakademie Ratzeburg 1999	54
Strukturveränderungen	55
Pfarrstellenausschreibungen	55
Personalien	57

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

460.01/249

Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Mai 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 19. Mai 1999 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 20. Mai 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

460.01/249

Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (KABl S. 131) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 12 angefügt:

„§ 12
Sonderregelungen

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 erhalten Mitarbeiter, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

Lebensalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

	bis 40 Jahre	über 40 Jahre	über 45 Jahre
Monatsvergütung (§ 26 KAVO zzgl. Allg. Zulage)	0,50	0,75	1,0

(2) Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 16.000,- DM nicht übersteigen. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben, und deren Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 20.000,- DM festgesetzt. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 55. Lebensjahr vollendet

haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 20 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 24.000,- DM festgesetzt.

(3) Für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 a) und b) des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 (KABl S. 22) fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 57. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit vom Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird als kirchliche Dienstzeit anerkannt.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 entsprechend.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 2000 und umfaßt alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Mai 2000 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31. Mai 2000 die Kündigungserklärung zugeht.

Kühlungsborn, 19. Mai 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Uwe Pilgrim
Vorsitzender

471.01/135-1

**Verordnung vom 3. Juli 1999
über die Dienstwohnung in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Dienstwohnungsverordnung)**

Die Kirchenleitung erläßt auf Grund von § 45 Pfarrergesetz und § 12 Abs. 3 Kirchliches Besoldungsgesetz folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pastoren auf Lebenszeit oder im Probendienst.

**§ 2
Begriff und Gestellung der Dienstwohnung**

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die der Landessuperintendent – bei landeskirchlichen Gebäuden im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat – als Dienstwohnungen bestimmt.

(2) Amtszimmer, Archiv, Gemeinde- und Verwaltungsräume gehören nicht zur Dienstwohnung.

(3) Pastoren, denen eine Pfarrstelle übertragen ist oder die eine Pfarrstelle verwalten, wird eine Dienstwohnung zugewiesen, soweit eine Dienstwohnung zur Verfügung steht.

(4) Pastoren, denen eine Pfarrstelle für allgemeinkirchliche Aufgaben oder ein kirchenleitendes Amt übertragen ist, wird eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für diese Aufgabe eine Dienstwohnung vorhanden ist.

(5) Unter Berücksichtigung der kirchlichen Belange und der familiären Verhältnisse des Pastors kann der Umfang der zugewiesenen Dienstwohnung auf Antrag des Pastors verändert werden.

**§ 3
Zuweisung,
Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses**

(1) Die Dienstwohnung wird durch den Landessuperintendenten im Benehmen mit dem Kirchgemeinderat, in den Fällen des § 2 Abs. 4 im Benehmen mit dem Oberkirchenrat, schriftlich zugewiesen. In dieser Zuweisungsverfügung wird die Wohnung nach Lage und Größe beschrieben und der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses festgestellt.

(2) Über die Übergabe der Dienstwohnung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist aus anderen Gründen ein früherer oder späterer Bezug notwendig, beginnt das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Tag, der in der Zuweisungsverfügung festgelegt ist.

- (4) Das Dienstwohnungsverhältnis endet
1. mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle oder Pfarrstelle für allgemeinkirchliche Aufgaben,
 2. mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses,
 3. mit der Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung.

(5) Für die Räumung der Dienstwohnung ist in den Fällen des Absatzes 4 eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten angemessen. Die Räume nach § 2 Abs. 2 sind unverzüglich zu übergeben.

(6) Beim Tode des Pastors ist den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Sind solche Angehörigen nicht vorhanden, ist den Erben eine 30-tägige Räumungsfrist zu gewähren. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 4
Nutzung**

(1) Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Genehmigung des Landessuperintendenten ausgeübt werden.

(2) Der Pastor kann neben dem Ehepartner und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Person nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann gestattet werden.

(3) Der Pastor hat zusammen mit dem Kirchgemeinderat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Bei Gebäuden mit mehreren Dienstwohnungen oder sonstigen Wohnungen richten sich die Pflichten gemäß Satz 1 nach dem für das Gebäude festgelegten Grundsätzen.

**§ 5
Dienstwohnungsvergütung**

(1) Für die Dienstwohnung wird dem Pastor eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet und von den monatlichen Nettobezügen einbehalten. Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Ehegatten die halbe Dienstwohnungsvergütung angerechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Oberkirchenrat den Pastor oder bei einer gemeinsamen Dienstwohnung die Eheleute auf Antrag von der Pflicht zur Annahme und Nutzung der Dienstwohnung befreit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemißt sich nach dem örtlichen Mietwert. Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf 20 % des Bruttodienstbezuges des Pastors nicht übersteigen. Erhält auch der Ehepartner des Pastors Bezüge aus dem Dienstverhältnis als Pastor und bewohnen beide Eheleute dieselbe Dienstwohnung, so darf die Dienstwohnungsvergütung 20 % der gemeinsamen Bruttodienstbezüge der Eheleute nicht übersteigen. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen (einschließlich Überleitungszulage) und der Stufe 1 des Familienzuschlages.

(4) Während des Erziehungsurlaubes, einer anderen Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 3 für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubes, der anderen Freistellung oder der Beurlaubung zugrundegelegt; dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen Gehaltsanhebungen im gleichen prozentualen Umfang wie die Besoldung. Hat der Erziehungsurlaub vor dem 1. März 1999 begonnen, gilt für die vor dem 1. März 1999 festgelegte Dauer dieses Erziehungsurlaubes die bisherige Regelung weiter, soweit sie für den Pastor günstiger ist.

(5) In der Zeit einer vorübergehenden Nutzung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durch Ausscheiden aus der Pfarrstelle oder Pfarrstelle für allgemeinkirchliche Aufgaben, durch Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses oder durch Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemißt sich nach der letzten Dienstwohnungsvergütung.

§ 6

Instandhaltung, bauliche Veränderungen und Rückgabe der Wohnung

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist das vertretungsberechtigte Organ des jeweiligen Eigentümers zuständig. Laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, können ohne Zustimmung des Pastors ausgeführt werden.

(2) Die Dienstwohnung wird zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand übergeben.

(3) Der Pastor soll alle 5 Jahre die notwendigen Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen. Ist die Dienstwohnung bei Einzug des Pastors nicht renoviert worden, so sind bei der nächsten Schönheitsreparatur dem Pastor die Kosten entsprechend dem Anteil der zu beachtenden Frist, die vor dem Einzugstag liegt, zu erstatten.

(4) Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung

und das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, Heizungsrohre und anderen über Putz liegenden Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

(5) Der Pastor ist verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die durch ihn, durch zum Haushalt gehörende Personen, Besucher, Haustiere oder privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

(6) Die Dienstwohnung ist bei ihrer Räumung in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Wird die Wohnung bei ihrer Räumung vom Pastor nicht renoviert, hat der Pastor die Kosten für die Schönheitsreparaturen gemäß Absatz 4 zu tragen. Sind seit der letzten Schönheitsreparatur noch keine 5 Jahre vergangen, sind die Kosten anteilig in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 2 zu tragen.

§ 7

Umlagefähige Betriebskosten

(1) Als umlagefähige Betriebskosten sind die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (2. Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) von dem Inhaber der freien Dienstwohnung zu tragen, soweit diese anfallen.

(2) Schließt die Berechnung dieser Betriebskosten Räume, die zur ausschließlichen dienstlichen Nutzung bestimmt sind, ein, so vermindern sich die zu erstattenden Betriebskosten um 20 v. H., soweit nicht andere Beträge nachweisbar sind.

(3) Auf die umlagefähigen Betriebskosten sind monatlich Abschlagszahlungen in Höhe des durch die Kirchenkreisverwaltung errechneten monatlichen Bedarfes zu entrichten.

§ 8

Untervermietung

Untervermietung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pastor ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchgemeinderates und des Landessuperintendenten, bei landeskirchlichen Häusern des Oberkirchenrates, zulässig.

§ 9

Garagen, Pfarrgrundstück

(1) Werden Garagen oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, sind sie als Teil der Dienstwohnung bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes (§ 5 Abs. 2) zu berücksichtigen.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Eigentümers auf dessen Kosten durchgeführt. Im übrigen ist der Pastor für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands des Pfarrgrundstückes verantwortlich. Kosten hierfür werden nicht erstattet.

§ 10

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11**Übergangs- und Durchführungsbestimmungen**

(1) Für eine Dienstwohnung, die vom Pastor bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als 10 Jahre bewohnt wird oder für die grundlegende bauliche Instandsetzungsarbeiten erforderlich werden, sind vom Landessuperintendent in Abstimmung mit dem Kirchgemeinderat und der Kirchenkreisverwaltung von § 6 Abs. 3, 4 und 6 abweichende Regelungen zu treffen.

(2) Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Dienstwohnung vom 4. De-

zember 1993 (KABl 1994 S. 12) und die Dienstwohnungsvergütungsverordnung vom 6. Februar 1999 (KABl S. 15) außer Kraft.

(2) Die Verwaltungsanordnung über Regelungen für den Bau, die Instandsetzung und Ausstattung von Dienstwohnungen vom 5. Januar 1993 (KABl S. 22) gilt als Durchführungsbestimmung zu § 6 dieser Verordnung weiter.

Schwerin, 3. Juli 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

272.10/13-

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. vom 12. März 1998.

Schwerin, 8. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.

Präambel

Diakonie ist Bestandteil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat, Gottes Liebe zu seiner Welt zu bezeugen. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes allen Menschen durch Wort und Tat weiterzugeben. Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche gewinnt Gestalt insbesondere durch das Diakonische Werk und die ihm angehörenden diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen**

(1) Der Name des Vereins ist „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.“ (folgend: Diakonisches Werk). Als ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege stellt er den Zusammenschluß der Rechtsträger dar, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (folgend: Landeskirche) Aufgaben der Diakonie wahrnehmen.

(2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes sind in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2**Zuordnung zur Landeskirche**

Das Diakonische Werk ist ein rechtlich selbständiges Werk der Landeskirche. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Bekenntnisse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen aus, insbesondere des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Landeskirche (Diakoniegesetz).

§ 3**Zuordnung zum Diakonischen Werk
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es wirkt durch unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit bei der Umsetzung einheitlichen diakonischen Handelns über den Bereich der Landeskirche hinaus mit.

§ 4**Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes**

Das Diakonische Werk trägt Verantwortung für die Gestaltung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakoni-

scher Arbeit und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche. Dazu nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Das Diakonische Werk wirkt insbesondere in den Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen sowie in den Leitungsorganen der Landeskirche auf die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche hin.
- b) Das Diakonische Werk versteht seine Arbeit als Teil des einheitlichen Auftrages der Kirche und sucht in allen wichtigen Fragen das Einvernehmen mit den Leitungsorganen der Landeskirche.
- c) Das Diakonische Werk koordiniert die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche und der in ihm zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Es vertritt diese gegenüber den Leitungsorganen der Landeskirche und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- d) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgabe eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher alle Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden, den Behörden, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Öffentlichkeit.
- e) Das Diakonische Werk wirkt insbesondere auf den Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenpflege, der Behindertenarbeit, der Suchtkrankenhilfe, der Straffälligen- und Gefährdetenhilfe, der Arbeitslosenhilfe, der Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Landeskirche.
- f) Das Diakonische Werk fördert diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an, berät die Träger diakonischer Arbeit und bemüht sich um Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter aller diakonischer Einrichtungen in der Landeskirche. Es kann selbst die Trägerschaft diakonischer Einrichtungen übernehmen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Diakonischen Werkes nach Abzug aller Verbindlichkeiten irgendwelche Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- a) Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenkreise,
 - b) Träger diakonischer Dienste (Vereine, Werke, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen u. ä.) ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - c) Einrichtungen, deren Träger der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, daß die Mitglieder sich dem diakonischmissionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen und sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung bereit erklären.

(3) Die Mitglieder müssen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen.

§ 7

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Diakonische Rat aufgrund eines schriftlichen Antrages, welcher Aussagen über die im § 6 genannten Voraussetzungen enthält. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag endgültig.

(2) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat. Er wird mit sechs Monaten Frist auf das Ende eines Kalenderjahres wirksam.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln oder ihren Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand,
- b) Mahnung durch den Diakonischen Rat,
- c) Feststellung durch den Diakonischen Rat, daß die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses,
- d) Ausschluß aus dem Diakonischen Werk durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitglieder und die unter ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Einrichtungen haben das Recht, sich als Einrichtung der Diakonie zu bezeichnen und dürfen das Kronenkreuz führen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Diakonischen Rat festgelegten Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit zu beachten und die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten vorher der Geschäftsstelle mitzuteilen,
- b) Satzungen und Satzungsänderungen dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. zur Kenntnis zu geben,
- c) ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten und nach den gesetzlichen Vorschriften prüfen zu lassen sowie dem Diakonischen Werk auf Verlangen den Prüfungsbericht einzureichen,
- d) die Tagesordnung ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen dem Diakonischen Werk zur Kenntnis zu geben und die Teilnahme zu ermöglichen.

(4) Die Mitglieder suchen die Beratung des Diakonischen Werkes bei Anstellung und Abberufung ihrer hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter.

§ 9 Jahresbeitrag

Das Diakonische Werk erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge, welche auf Vorschlag des Diakonischen Rates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Organe

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Diakonische Rat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Diakonische Konferenz ist als Fachbeirat dem Diakonischen Werk zugeordnet.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten wahr. Bevollmächtigte Vertreter können nur für ein Mitglied das Stimmrecht ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorstand teil. Soweit sie nicht Vertreter von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mitberaten und Wahlvorschläge für die Neuwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates unterbreiten.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- c) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, soweit hierfür nicht der Diakonische Rat zuständig ist,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastungserteilung für den Diakonischen Rat und den Vorstand, Wahl des Jahresabschlußprüfers,
- e) Wahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates,
- f) Beratung und Beschlußfassung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der Kirchenleitung (§ 8 Abs. 1 Diakoniegesezt).

§ 12 Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) fünf Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Unter ihnen muß ein Pastor der Landeskirche sein. Die Vielfalt der diakonischen Arbeit ist zu berücksichtigen. Mitglieder können nur sein, die die Funktion eines Vertreters eines Trägers diakonischer Arbeit ausüben,
- b) ein von der Landessynode aus ihrer Mitte zu berufendes Mitglied,
- c) ein Mitglied des Oberkirchenrates gemäß Diakoniegesezt.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Diakonischen Rates bleiben bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet eine Nachwahl von der entsendenden Stelle für den Rest der Amtsperiode statt.

(3) Der Diakonische Rat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Diakonischen Rates für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er legt die Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Landeskirche fest,
- b) er entscheidet über eine Übernahme der vom Diakonischen Werk der Evangelische Kirche in Deutschland gemäß seiner Satzung beschlossenen Rahmenbedingungen für die diakonischen Werke in der jeweils für das Diakonische Werk der Landeskirche geltenden Fassung,
- c) er beschließt über Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts,
- d) er nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr, kann von ihm jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, die auf dessen Lage von erheblichem Einfluß sein können,
- e) er hat das Recht, Akten, Unterlagen und das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes einzusehen,
- f) er beschließt über den Wirtschafts- und Stellenplan der Geschäftsstelle auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) er beschließt über Beteiligungen an oder Übernahmen von diakonischen Einrichtungen (vgl. § 4 Buchst. f Satz 2),
- h) er beschließt über die Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel für die Förderung der Diakonischen Arbeit,
- i) er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und dessen Geschäftsverteilungsplan,
- j) er kann Anträge an die Landessynode beschließen.

(5) Der Diakonische Rat tritt mindestens sechsmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorsitzende muß den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen.

(6) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Kann Beschlußfähigkeit nicht hergestellt werden, so ist der Diakonische Rat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(7) An den Sitzungen des Diakonischen Rates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen im Auftrage des Vorsitzenden vor und führt in die entsprechenden Tagesordnungspunkte in der Regel aufgrund schriftlicher Sitzungsvorlagen ein. Die Sitzungsvorlagen sollen einen Beschlußvorschlag und eine Begründung enthalten.

(9) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Er kann der Diakonischen Konferenz Arbeitsaufgaben übertragen.

(10) Die Mitglieder des Diakonischen Rates üben ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt aus. Über vertrauliche Angaben, die ihnen über ihre Tätigkeit im Diakonischen Rat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Vorstand

(1) Der Landespastor für Diakonie als Vorsitzender des Diakonischen Werkes und der Geschäftsführer als stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt das Diakonische Werk allein gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt.

(2) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung das Diakonische Werk zu leiten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis verpflichtet, sich in allen wichtigen Angelegenheiten abzustimmen und zu einigen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Diakonischen Rat mit allen Vorgängen zu befassen, die von erheblicher Bedeutung für die Lage des Diakonischen Werkes sein können. Unbeschadet davon ist er in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Diakonischen Rat vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 14 Landespastor für Diakonie

(1) Der Landespastor für Diakonie vertritt die Gesamtarbeit der Diakonie gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Stellen. Er ist verantwortlich für die diakonisch-missionarische Gestaltung der Arbeit im Diakonischen Werk. Er sorgt dafür, daß Seelsorge im Bereich der Diakonie geschieht. In Kooperation mit den Mitgliedern achtet er darauf, daß die Diakonie ihrer sozialpolitischen Verantwortung gerecht wird.

(2) Der Diakonische Rat macht der Kirchenleitung Vorschläge zur Berufung eines Landespastors für Diakonie.

(3) Der Landespastor für Diakonie benennt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat einen Vertreter für seine Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3. Ist die Stelle des Landespastors für Diakonie vakant, regelt die Kirchenleitung die Vertretung im Benehmen mit dem Diakonischen Rat.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes ist für die wirtschaftliche Führung des Diakonischen Werkes insgesamt und die Organisation der allgemeinen Verwaltung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher ordnungsgemäß geführt werden.

(2) Der Geschäftsführer ist stellvertretender Vorsitzender. Er wird vom Diakonischen Rat berufen und abberufen.

§ 16 Diakonische Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören an:

- a) zwei von der Landessynode zu berufende Personen,
- b) fünf von der Kirchenleitung zu berufende Personen,
- c) sechs weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
- d) drei vom Diakonischen Rat zu berufende Personen.

(2) Die Vielfalt der diakonischen Arbeit und die einzelnen Arbeitsbereiche in der Landeskirche sind bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz zu berücksichtigen. Der Diakonische Rat kann dazu Vorschläge machen.

(3) Zur konstituierenden Sitzung der Diakonischen Konferenz lädt der Landespastor ein. Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Landesbischof, die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorstand sind zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz einzuladen.

(4) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden für sechs Jahre gewählt. Die Diakonische Konferenz tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz zusammen.

§ 17 Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz hat die Funktion eines Fachbeirates und trägt Verantwortung für die Vernetzung von kirchlicher und diakonischer Arbeit.

- (2) Sie erarbeitet diakonisch-missionarische Schwerpunkte.
- (3) Sie berät über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete.
- (4) Sie berät über Grundsätze zur Planung und Koordinierung der Diakonischen Arbeit in der Landeskirche.
- (5) Sie berät über soziale und sozialpolitische Fragen.
- (6) Sie legt Arbeitsergebnisse ihrer Beratung dem Diakonischen Rat zur Beschlußfassung vor.
- (7) Sie kann Anträge an die Mitgliederversammlung und den Diakonischen Rat stellen.
- (8) Sie kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden und mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (9) Der Diakonische Rat kann der Diakonischen Konferenz Arbeitsaufgaben übertragen.
- (10) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Eine Abschrift erhält der Oberkirchenrat.

§ 18

Pflicht zur Prüfung

Der Jahresabschluß des Diakonischen Werkes ist durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 19

Protokollführung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates werden Niederschriften gefertigt, die die Anträge und Beschlüsse wiedergeben.

§ 20

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Über die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß, das Diakonische Werk aufzulösen, erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter. Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt, wenn sieben Achtel der erschienenen Vertreter sich für die Auflösung erklären.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Landeskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit der Landeskirche im Sinne des § 4, zu verwenden.

Dieser von der Mitgliederversammlung am 12. März 1998 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossenen Neufassung der Satzung stimmte die Kirchenleitung durch Beschluß in der Sitzung am 7. Februar 1998 zu.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Schwerin, 22. Januar 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

144.01/78

Wahlen zur XIII. Landessynode

Veröffentlichungen gemäß §§ 22, 26 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Landessynode [Wahlordnung Landessynode] vom 16. November 1997 (KABl. S.162)

Ergebnis des ersten Wahlgangs der Ordinierten

Der Oberkirchenrat gibt gemäß § 26 Wahlordnung bekannt, daß der gemäß 22 Wahlordnung durchgeführte erste Wahlgang der Ordinierten zur XIII. Landessynode folgendes Ergebnis hat:

Kirchenkreis Güstrow: Pastor Matthias Ortmann, Güstrow
 Kirchenkreis Rostock: Pastorin Christiane Körner, Rostock
 Kirchenkreis Parchim: Propst Karl-Martin Schabow, Eldena
 Kirchenkreis Stargard: Pastor Dr. Reinhard Scholl, Neustrelitz
 Kirchenkreis Wismar: Pastor Tom Ogilvie, Sternberg

Schwerin, 29. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
 Rausch

144.01/66

Wahlen zur XIII. Landessynode

Veröffentlichungen gemäß § 6 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Landessynode [Wahlordnung Landessynode] vom 16. November 1997 (KABl. S.162)

Postanschrift des Wahlausschusses für den Kirchenkreis Güstrow

Der Wahlausschuß des Wahlkreises Güstrow gibt bekannt, daß die Postanschrift des Wahlausschusses für den Kirchenkreis Güstrow wie folgt lautet:

Landessuperintendentur
 Güstrow
 Domplatz 6
 18273 Güstrow

Schwerin, 29. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
 Rausch

293.01/42

Herbsttagung der Lutherakademie Ratzeburg 1999

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Programm der diesjährigen Herbsttagung der Lutherakademie Ratzeburg. Eingeladen sind Theologinnen und Theologen unserer Landeskirche. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung einschließlich des Tagungsbeitrages betragen 230,00 DM. Theologiestudenten zahlen 115,00 DM.

Auf vorherigen Antrag ist der Oberkirchenrat bereit, einen Unkostenzuschuß für die Teilnahme an dieser Tagung zu gewähren. Die Anmeldung wird bis spätestens 10. September 1999 an folgende Anschrift erbeten:

Sekretariat der Lutherakademie e.V. Ratzeburg, Postfach 14 04, 23094 Ratzeburg.

Schwerin, 18. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
 Flade

LUTHER – AKADEMIE e.V. RATZEBURG

Über die Religion Schleiermacher und Luther

Einladung und Programm

der Herbsttagung 1999 der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg von
 Mittwoch, den 6. Oktober, bis Samstag, den 9. Oktober 1999
 (Vorträge im Rokosaal des Herrenhauses, Domhof)

Mittwoch, 6. Oktober 1999

nachmittags Anreise der Teilnehmer
 18.30 Uhr Abendbrot im CVJM-Heim, Domhof 36
 19.30 Uhr Mitgliederversammlung der Luther-Akademie im
 CVJM-Heim
 anschließend Complet im Dom

Donnerstag, 7. Oktober 1999

ab 7.45 Uhr Morgenkaffee
 8.30 Uhr Mette im Dom
 Auslegung: Pfarrer Josua von Gottberg
 (Bückeberg)
 9.15 Uhr Prof. Dr. Theodor Jorgensen (Kopenhagen/Dänemark):
 Theologie der Religionen.
 Überlegungen an Hand von Schleiermachers
 5. Rede über die Religionen und Luthers
 Erklärung zum 1. Gebot im Großen Katechismus
 Anschließend Aussprache
 12.30 Uhr Mittagessen
 15.00 Uhr Kaffeetrinken
 15.30 Uhr Forsteamanuensis Dr. Oddvar Johan Jensen (Bergen/
 Norwegen): Gott und Glaube.
 Das 1. Gebot bei Luther im Vergleich mit Schleiermacher
 Anschließend Aussprache
 18.30 Uhr Abendbrot
 Anschließend geselliger Abend
 22.00 Uhr Complet im Dom

Freitag, 8. Oktober 1999

ab 7.45 Uhr Morgenkaffee
 8.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Dom
 Predigt: Propst Peter Godzik (Ratzeburg)
 10.00 Uhr Prof. Dr. Albrecht Beutel (Münster): Religion zwischen
 Luther und Schleiermacher. Bemerkungen
 zur Semantik eines theologiegeschichtlichen Schlüsselbegriffs
 Anschließend Aussprache
 12.30 Uhr Mittagessen
 15.00 Uhr Kaffeetrinken

15.30 Uhr Prof. Dr. Dietz Lange (Göttingen): Religion und Lehre bei Schleiermacher
Anschließend Aussprache
18.30 Uhr Abendbrot
19.30 bis
21.30 Uhr Aussprache zu den bisherigen Vorträgen
22.00 Uhr Complet im Dom

Samstag, 9. Oktober 1999
ab 7.45 Uhr Morgenkaffee
8.30 Uhr Mette im Dom
Auslegung : Pastor Heiko Boysen (St. Peter-Ording)
9.15 Uhr Prof. em. Dr. Hans Martin Müller (Burgdorf): Evangelischer Gottesdienst nach Luther und Schleiermachers Verständnis des christlichen Cultus
Anschließend Aussprache
12.00 Uhr Mittagessen
Nach dem Mittagessen Abreise

Strukturveränderungen

7123-12/2

Verbindung der Kirchgemeinde Warbende mit der Kirchgemeinde Rödlin

Die Kirchgemeinde Warbende wird zum 1. Juli 1999 mit der Kirchgemeinde Rödlin verbunden. Warbende wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 15. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

2513-12/4

Vereinigung der Kirchgemeinden Kirch Lütgendorf und Hohen Wangelin mit der Kirchgemeinde Kirch Grubenhagen

Die Kirchgemeinden Hohen Wangelin und Kirch Lütgendorf werden zum 1. Juli 1999 mit der Kirchgemeinde Kirch Grubenhagen zur Kirchgemeinde Kirch Grubenhagen vereinigt. Die Pfarrstellen in Hohen Wangelin und Kirch Lütgendorf sind ruhende Pfarrstellen.

Schwerin, 22. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

1303-12/7

Vereinigung der Kirchgemeinde Kloster Malchow mit der Kirchgemeinde Stadt Malchow und Umgemeindung von Ortschaften

Die Kirchgemeinde Kloster Malchow wird mit der Kirchgemeinde Stadt Malchow zum 1. Juli 1999 zur Kirchgemeinde Malchow vereinigt. Mit gleichem Datum werden die zur bisherigen Kirchgemeinde Kloster Malchow gehörenden Ortschaften Adamshoffnung, Petersdorf, Lenz und Laschendorf in die Kirchgemeinde Grüssow umgemeindet.

Schwerin, 22. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

2216-12/3

Vereinigung der Kirchgemeinde Lansen mit der Kirchgemeinde Rittermannshagen

Die Kirchgemeinde Lansen wird zum 1. Juli 1999 mit der Kirchgemeinde Rittermannshagen zur Kirchgemeinde Rittermannshagen vereinigt.

Schwerin, 22. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstellenausschreibungen

148.16/56

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Oster-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 1999 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind auf dem Dienstweg zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hörnicke, Tel.: 0 40/39 67 04 und Propst Dr. Gorski, Tel.: 0 40/30 69 72-22.

Bewerbungen sind einzureichen bis zum 12. August 1999.

Schwerin, 23. Juni 1999

Beste
Landesbischof

148.16/57

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Versöhnungsgemeinde zu Hamburg-Eilbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – ist die 2. Pfarrstelle vakant und

zum 1. Januar 2000 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – Neue Burg 1, Postfach 11 12 33, 20412 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Monika Neht, Tel.: 0 40/20 89 69 und Propst Karl-Günther Peters, Tel.: 0 40/36 89 -2 72/3.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg einzureichen bis zum 12. August 1999.

Schwerin, 23. Juni 1999

Beste
Landesbischof

345.02/69

Ausschreibung von Stellen in Papua-Neuguinea

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend eine Ausschreibung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig für Pfarrstellen in Papua-Neuguinea. Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig zu richten bei gleichzeitiger Information des Oberkirchenrates und des zuständigen Landessuperintendenten.

Schwerin, 18. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig sucht für die Evangelisch-Lutherische Kirche Papua-Neuguineas zwei jüngere Pfarrer.

Die Partnerkirche bietet verschiedene vakante Stellen an der Küste und im Hochland an.

Erwartungen an einen Bewerber:

- Freude am Erlernen von Fremdsprachen
- Bereitschaft, in einer anderen Kultur zu leben und sich mit ihr auseinanderzusetzen
- Zusammenarbeit mit einheimischen Pastoren, Evangelisten und Kirchenführern
- Besuchsreisen in die Gemeinden des Kirchenkreises
- Förderung einer guten Zusammenarbeit der Mitarbeitenden im Blick auf Stewardship und geistlichen Dienst
- Anbieten von Kursen für Mitarbeiter und Kirchenvorsteher u.a.m.

Dazu sind persönlicher Einsatz und Initiative erwünscht.

Angeboten werden:

Vor der Abreise:

- Sprachkurse in Englisch und Pidgin
- Orientierungskurse

Im Einsatzland:

- Häuser mit Grundmöblierung
- eine deutsche und internationale Schule bzw. Korrespondenzunterricht

Die Dienstzeit beträgt vier Jahre (zuzüglich Orientierungszeit). Eine Verlängerung des Vertrages um drei Jahre ist nach einem viermonatigen Heimataufenthalt möglich und erwünscht.

Kontaktadressen für weitere Informationen:

Direktor Peter Große, Tel.-Nr.: 03 41/9 94 06 22

Pfarrer Klaus Poppitz, Tel.-Nr.: 03 41/9 94 06 40

Paul-List-Str. 19

04103 Leipzig

Bewerbungen sind an das

Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V.

Paul-List-Str. 19

04103 Leipzig

zu richten.

374.10/326

Indien-Referat des Missionswerkes Leipzig

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. für die Leiterin bzw. den Leiter des Indien-Referates bekannt. Bewerber und Bewerberinnen wenden sich bitte direkt an das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 24. Juni 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Stellenausschreibung

Leiterin/ Leiter des Indien-Referates im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V.

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. sucht eine Pfarrerin/ einen Pfarrer zur Leitung des Indien-Referates im Missionswerk zum baldmöglichsten Termin.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pflege der Arbeitsbeziehungen zur Evangelisch-Lutherischen Tamil-Kirche (Südindien), zu den mit uns verbundenen theologischen Hochschulen und anderen kirchlichen Organisationen in Indien, ferner zur Evangelisch-Lutherischen Bethlehemsgemeinde in Yangon (Burma);
- Bildungsarbeit und Gemeindedienste im Bereich der Trägerkirchen (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen), u.a. Vortragstätigkeit, Gottesdienste, Tagungen, Veranstaltungen und Begleitung von Frauenkreisen, die mit unserem Werk verbunden sind;
- Leitung und Verwaltung des Referates sowie Zusammenarbeit mit fachbezogenen Ämtern und Gremien der Trägerkirchen, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Für die Tätigkeit sind erwünscht:

- gute englische Sprachkenntnisse
- Erfahrungen in der Gemeindefarbeit sowie in den Bereichen Ökumene und Entwicklung
- Kreativität und Teamfähigkeit

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Werk behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1999 zu richten an:
Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V., Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig

Auskünfte erteilt der Direktor Pfarrer Peter Große (Tel.: 03 41/99 40 622) oder bei Abwesenheit der stellvertretende Direktor Pfarrer Klaus Poppitz (Tel.: 03 41/99 40 640).

Personalien

PA Witte, Martin /22

Pastor Martin Witte, Lambrechtshagen, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 1999 für die Dauer von 6 Jahren für den pfarramtlichen Dienst in der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Malmö, Schweden, beurlaubt.

Schwerin, 3. Juni 1999

Beste
Landesbischof

3514-20/8

Pastor Roland von Engelhardt, Klinken, ist die vakante Pfarrstelle I in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust mit einem Dienstumfang von 50 % zum 1. Juli 1999 übertragen worden. Für die weiteren 50 % seines Dienstumfanges wird er mit seiner Zustim-

mung gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1999 für die Tätigkeit in der regionalen Jugendarbeit im Kirchenkreis Parchim beurlaubt.

Schwerin, 15. Juni 1999

Beste
Landesbischof

133.03 /6

Pastor Ernst-Friedrich Roettig, Schwerin, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 1999 gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Kirchenkreisordnung für die Dauer von 12 Jahren zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Parchim berufen und zugleich gemäß Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger an der Kirche St. Georgen zu Parchim beauftragt.

Schwerin, 15. Juni 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

3428-20/ 23

Pastor Carl-Christian Schmidt, Wismar, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Plau zum 1. Juli 1999 übertragen worden.

Schwerin, 25. Juni 1999

Beste
Landesbischof

